

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Oktober 1993 (GVBl. S. 588), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.08.2009 den Bebauungsplan Nr. 451-3 'Karl-Schmidt-Str.' bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Sitzung beschlossen.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister / ÖVermittlung / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 29.01.09 über das Amtsblatt Nr. 04 ersichtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2009 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 451-3 und die Begründung haben vom 09.02.2009 bis 10.03.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 13.08.2009 den Bebauungsplan Nr. 451-3 als Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

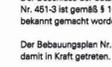
  

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Sitzung des Bebauungsplan Nr. 451-3 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 451-3 'Karl-Schmidt-Str.' ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 22. OKT. 2009

Oberbürgermeister

Es wird hiermit bezeugt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplan Nr. 451-3 übereinstimmt.

Magdeburg, den 23. 10. 2009

Oberbürgermeister

Innenhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplan sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächen-nutzungsplan sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Oberbürgermeister

Siegel

Stadtplanungsamt

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt



Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartennetzwerk der Landeshauptstadt Magdeburg
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 02/09
 Höhenbezug: NHN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo
 Gemeinde: Magdeburg
 Gemarkung: Magdeburg
 Flur: 440, 465
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 10/08

Erlaubnis zu Vervielfältigung und Verbreitung
 Ausszug aus der Lieg.-karte für Bauleitplanung
 LVermGeo SA, Aktenzeichen: A9-3630/09

Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV 90)

- I. Planzeichenerklärungen
1. Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - ① Nr. Bereich (Siehe textliche Festsetzungen)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B Textliche Festsetzungen

Der Bereich 1 liegt im Nahversorgungsbereich Buckau, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 34 BauGB wird nicht eingeschränkt.

Im Bereich 2 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 400qm Verkaufsfläche zulässig, wenn bestehende Ladenlokale genutzt bzw. umgenutzt werden.

Im Bereich 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

Nachfolgend sind die zentrenrelevanten Sortimente gem. "Magdeburger Märktekonzept" aufgeführt:

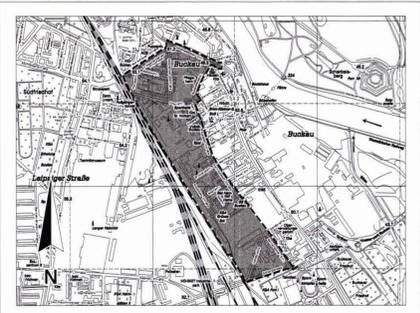
Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekervaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

Landeshauptstadt Magdeburg 

DS0141/09_Anlage_2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 451-3
 KARL-SCHMIDT-STRASSE
 Stand: April 2009

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:
 Stadtplanungsamt
 Landeshauptstadt Magdeburg
 An der Bräuhofstraße 6
 39 108 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
 Stand des Stadtkartenneuzugs: 04/2009